

Merkblatt zur Blauzungenkrankheit (BTV-8)

Verbringungsregelungen

Stand: Oktober 2025

Das Verbringen innerhalb der betroffenen Gebiete (siehe aktuelle Homepage) ist ohne Einschränkungen möglich.

Für Tiere, die dazu bestimmt sind in **BTV-8 freie Gebiete in Deutschland** verbracht zu werden, bestehen unter Berücksichtigung der bei der EU notifizierten Ausnahmeregelungen hinsichtlich BTV-8 die **vier nachfolgenden Verbringungsmöglichkeiten**:

1. Die Tiere wurden **vollständig*) gegen BTV-8 geimpft**, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen
 - a. sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; oder
 - b. sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.
2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen im Alter **unter 90 Tagen**, deren Mütter
 - a. vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft oder
 - b. mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV-8 geimpft wurden.
 - Im Fall von 2b. ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer Probe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde.
 - Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben **und**
 - von einer **Tierhaltererklärung (siehe Homepage)** begleitet werden.
3. Tiere, die **keine der Anforderungen nach 1. oder 2.** erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie
 - a. mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden und
 - b. während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden.
 - c. Diese Tiere müssen zusätzlich von einer **Tierhaltererklärung (siehe Homepage)** begleitet werden.
4. Für die innerstaatliche **Verbringung von Schlachttieren** aus einer nicht BTV-freien Zone in eine BTV-freie Zone:

- Kein BTV-Fall während der letzten 30 Tage vor Verbringung und
- Direkte Verbringung und
- Schlachtung innerhalb 24 Stunden nach Ankunft und
- Information des Schlachthofs über die Verbringung mind. 48 Stunden vor Verladung und
- Eigenerklärung des Tierhalters (=Tierhaltererklärung) (siehe Homepage)

Für **Verbringungen außerhalb Deutschlands** sind die geltenden Anforderungen des jeweiligen Bestimmungslandes zu beachten. Diese können jederzeit im Vorfeld einer Verbringung beim Veterinäramt erfragt werden.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten ausschließlich für BTV-8. In Bezug auf **BTV-3** hat sich nichts geändert und es bestehen keine Einschränkungen für nationale Verbringungen.

***) Impfung gegen BTV-8:**

Bisher nicht geimpfte Tiere müssen grundimmunisiert werden, d.h. zweimal gegen den entsprechenden Serotyp geimpft werden. Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes reicht nach einer Grundimmunisierung eine einfache jährliche Wiederholungsimpfung, damit die Aufrechterhaltung des Impfschutzes gewährleistet ist.

Für die Impfung werden Beihilfen gewährt, welche anteilig von der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz und dem Land Rheinland-Pfalz gezahlt werden. Nähere Informationen von Seiten der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz finden sich hier: <https://tsk-rlp.de/leistungen/beihilfen>